



HVBG

HVBG-Info 09/1998 vom 27.03.1998, S. 0772 - 0788, DOK 163.11/017-LSG

**Erstattungsansprüche der Bundesanstalt für Arbeit nach § 102 SGB X i.V.m. §§ 40, 56 AFG a.F.; § 6 Abs. 2 RehaAnglG - Grundausbildungslehrgänge - Urteile des Bayerischen LSG vom 24.06.1997 - L 17 U 393/95 -, - L 17 U 13/94 - und - L 17 U 120/94**

Erstattungsansprüche der Bundesanstalt für Arbeit nach § 102 SGB X i.V.m. §§ 40, 56 AFG a.F.; § 6 Abs. 2 RehaAnglG - Grundausbildungslehrgänge;

hier: Rechtskräftige Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24.06.1997 - L 17 U 393/95 -, - L 17 U 13/94 - und - L 17 U 120/94 -

In der Vergangenheit kam es im Verhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit des öfteren zu Streitigkeiten über den Umfang von Erstattungsansprüchen der BA nach § 120 SGB X, soweit es Grundausbildungslehrgänge bzw. Orientierungsmaßnahmen betraf, die die Bundesanstalt im Rahmen der beruflichen Rehabilitation von Versicherten nach §§ 56, 40 AFG förderte.

In drei Urteilen des Bayerischen LSG vom 24.06.1997 - L 17 U 393/95 -, - L 17 U 13/94 - und - L 17 U 120/94 - wurde eine BG zur Erstattung der Kosten für Grundausbildungslehrgänge verurteilt. Betroffen waren jeweils hauterkrankte Friseurinnen, die zur Umschulung in bürokaufmännische Berufe bzw. Damenschneiderin anstanden.

Den Urteilen des Landessozialgerichts lagen folgende Überlegungen zugrunde:

Nach § 56 Abs. 1 AFG seien als berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation die Hilfen zu gewähren, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit eines Behinderten entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und den Behinderten möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Dabei seien Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen zu berücksichtigen.

Nach § 56 Abs. 3 AFG i.V.m. § 40 Abs. 1 AFG seien im Einzelfall auch Ausbildungsmaßnahmen zu fördern, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen. Förderungswürdig sei eine solche Grundausbildungsmaßnahme dann, wenn ein Bezug auf die künftige Berufstätigkeit gegeben bzw. die Dienlichkeit für die berufliche Eingliederung erkennbar sei (vgl. Fuchsloch in: Gagel, AFG, § 40 Rdnr. 142; Menard in Niesel, AFG, 1995, § 40 Rdnr. 10). Solche Grundausbildungsmaßnahmen seien nach Auffassung des LSG regelmäßig dienlich, wenn d. Versicherten im früheren, krankheitsbedingt abgebrochenen (Ausbildungs-)Beruf keine wesentlichen Kenntnisse hat erwerben können, die für den angestrebten neuen Beruf notwendig seien. Fehle eine entsprechende Vorbildung der Versicherten - eine höhere Schulbildung könne nicht als eine solche Vorbildung angesehen werden - sei es für die Förderungswürdigkeit der Maßnahme unschädlich, wenn neben für die

zukünftige Tätigkeit hilfreichen Kenntnisse (z.B. allgemeine kaufmännische Grundsätze, Umgang mit PC, Informations- und Kommunikationstechniken, Rechtschreibung) auch allgemeinbildende Inhalte vermittelt werden.

Die Erforderlichkeit einer Grundausbildungsmaßnahme kann nach Ansicht des LSG insbesondere nur dann gegeben sein, wenn eine entsprechende Vorbildung - z.B. aus dem früheren (Ausbildungs-)Beruf - nicht vorhanden ist. Dies entspricht § 56 Abs. 1 Satz 2 AFG, wonach die bisherige Tätigkeit bei der Entscheidung über die berufsfördernde Leistung zu berücksichtigen ist.